72. Ersest die Aussassung den an sich nach dem Gegenstand des Bertrages notwendigen schriftlichen Beitritt des Dritten zu dem der Aussassung zu Grunde liegenden Vertrage? A.L.K. I. 5. §§. 75. 76. 153. 391.

Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb 2c §. 10.

- II. Hilfsfenat. Urt. v. 22. November 1880 in S. Sch. (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. Va. 235/80.
  - I. Kreisgericht Salzwebel.
  - II. Oberlandesgericht Naumburg.

Durch Vertrag vom 8. Dezember 1878 übereignete die Witwe W., Mutter der Klägerin, dieser den Ackerhof Nr. 5 Buchsitz. In dem Verstrage ist u. a. bestimmt, daß, wenn Klägerin ihren Wirtschafter Sch. E. b. N.G. Entich. in Civilj. III.

heirate, dieselbe ihren drei Schwestern, zu welchen die Beklagte gehört, eine Ablobung von je 4500 Mark zahlen solle. Am 11. des. Mts. erfolgte die Auflassung und ist auch die Ablobung auf dem Grundbuchblatte in Abt. III eingetragen. Durch die Verträge vom 23. des. Mts. und vom 27. Januar 1879 hoben die Kontrahenten die Bestimmung des Vertrages vom 8. Dezember 1878, nach welcher die Ablobungen gezahlt werden sollten, wieder auf. Beklagte weigerte fich in die Löschung der für sie eingetragenen Ablobung zu willigen. ist beshalb gegen sie mit dem Antrage klagbar geworben, sie zur Ginwilligung in die Löschung zu verurteilen. Die Beklagte hat Abweisung beantragt, indem sie der Ansicht ist, daß der Vertrag vom 8. Dezember 1878, wenngleich fie demfelben nicht schriftlich beigetreten sei, doch auch für sie durch die erfolgte Auflassung rechtsverbindlich geworden sei und ihr erworbenes Recht durch die späteren Verträge der eigentlichen Kontrahenten nicht mehr habe beseitigt werden können. Die sonstigen Einreben interessieren bier nicht.

In den beiden Vorinstanzen ist nach dem Klagantrage erkannt und ist auch die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen aus folgens den hier in Betracht kommenden

## Grünben:

"Die Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde sind nicht gegründet. Der &. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb 2c ift nicht verlett, weil es sich vorliegend nicht um ein Rechtsgeschäft handelt, welches nach dem bürgerlichen Recht wegen mangelnder Form ungültig ift. Der Übereignungsvertrag zwischen der Witwe W. und der Rlägerin ist festgestelltermaßen notariell, daher auch nach dem bürgerlichen Recht für die Kontrahenten bindend abgeschlossen. kommt daher die in 8. 10 vorgeschriebene Heilung mangelnder Form bes Rechtsgeschäftes durch die erfolgte Auflassung überhaupt nicht in Frage. Aus ihm kann auch nicht hergeleitet werden, daß ber Vertrag für außerhalb desselben stehende Bersonen, welche, wie festgestellt ist, bemfelben nur mündlich beigetreten sein wollen, infolge der Auflassung rechtserwerbend wirke. Denn er bestimmt zwar in seinem zweiten Teile zugleich, daß die Auflassung nicht angefochten werden kann, wenn dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft die nötige Form mangelt. Beseitigung der Vorschriften der &&. 75. 76. 391. 153 A.L.R. I. 5 läßt fich aber in keiner Weise aus ihm herleiten. Vielmehr sind dieselben nach wie vor anwendbar und ist der § 10 eben nur auf die Ansechtung des Eigentumsüberganges insbesondere durch Auflassung zu besichränken. Da nun die Beklagte bezw. deren Shemann dem Vertrage nicht mit Bewilligung der Kontrahenten in der bei dem Gegenstande des Vertrages notwendigen schriftlichen Form beigetreten sind, so waren die Kontrahenten wohl besugt, den Vertrag gänzlich aufzuheben oder abzuändern. Der Appellationsrichter hat daher, indem er den Konstrahenten diese Besugnis zuspricht, die gedachten landrechtlichen Bestimmungen nicht verleht."